

Kurztitel

Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften (BR Jugoslawien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 289/1979

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

28.04.1992

Text**Artikel 1**

Im Rahmen dieses Abkommens werden die Zollverwaltungen der Vertragsparteien durch enge Zusammenarbeit den Personen- und Warenverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze möglichst erleichter und einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften unterstützen.